



**VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE SCHEIDUNG, WENN SICH DER ANDERE PARTNER
WIDERSETZT, DIE EHE ABER ZERRÜTTET IST**

Dieser Scheidungsgrund ist insofern von geringerer Bedeutung, als dass er auf der Schuldfrage beruht, die nach dem Grundgedanken des neuen Scheidungsrechts ja gerade keine Rolle mehr spielen soll.

Ein Antrag auf Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe wird nur unter den folgenden Bedingungen genehmigt:

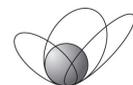
- Nicht beide Ehepartner wollen sich scheiden lassen.
- Die Trennungsdauer von zwei Jahren ist noch nicht erreicht.
- Man kann es dem scheidungswilligen Ehepartner nicht zumuten, abzuwarten, bis die zweijährige Trennungsfrist erreicht ist.

Die Zerrüttung der Ehe wird als Scheidungsgrund nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen anerkannt. Es müssen für die Scheidung **ernsthafte Gründe** vorliegen, die nicht durch den scheidungswilligen Partner verursacht wurden und die eine Weiterführung der Ehe unerträglich machen. Die schwerwiegenden Gründe können...

- ... objektiv sein: d.h. sie sind unabhängig vom Verhalten der Ehepartner. Beispiele: eine lange unfreiwillige Trennung (Spital- oder Gefängnisaufenthalt); einer der Partner ändert seine religiösen Ansichten oder seine Gefühle dem andern gegenüber grundlegend; schwere physische oder psychische Anomalien; oder unüberwindbare charakterliche Gegensätze.
- ... durch das Verhalten des Ehepartners bedingt sein, von dem sich der Antragstellende scheiden lassen will: z.B. Gewalttätigkeit (auch moralische Vergehen), Pädophilie.

Damit die Ehe vor Ablauf einer zweijährigen Trennung geschieden werden kann, bedarf es neben ernsthaften Gründen auch einer so starken Zerrüttung, dass dem Ehepartner, der die Scheidung beantragt, die eheliche Gemeinschaft **nicht länger zugemutet werden kann**. Die Frage lautet dabei nicht, ob ein gemeinsames Leben zumutbar ist oder nicht, sondern vielmehr ob die **Tatsache, mit dieser Person verheiratet zu sein**, zumutbar ist. Bei der Beurteilung berücksichtigt das Gericht namentlich die Persönlichkeit des Ehepartners, der sich scheiden lassen möchte, die Haltung des Ehepartners sowie die Interessen der Kinder.

Ausserdem dürfen die ernsthaften Gründe, die derjenige, der die Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe beantragt, **nicht durch ihn selbst verursacht worden sein**. Oder anders gesagt: Der Ehepartner, der für das Scheitern der Ehe verantwortlich ist, kann grundsätzlich nicht eine Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe beantragen. Er kann die Scheidung nur beantragen, wenn sein Verschulden am Scheitern der Ehe kleiner ist als das Verschulden seines Partners.



Für eine Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe ist, wie nach dem alten Scheidungsrecht, nach wie vor die Schuldfrage entscheidend. Das Gericht analysiert die Entwicklung der Ehe und rekonstruiert den Ablauf der Fehler, die der eine oder der andere Ehepartner begangen hat. In einem solchen Fall ist nicht auszuschliessen, dass der Prozess zu einem «Duell» der beiden Ehepartner wird.